

Zürich, September 2021

Positionspapier zu Verbesserung der industriellen Fischerei und der eingesetzten Fangmethoden

1. Allgemeine Anforderungen für eine Reform der Fischerei an die UN, die EU und alle RFMOs

1.1. Ökosystemverträgliche, ganzheitlich nachhaltige Fischerei

- Nachhaltige Fischerei muss prinzipiell das gesamte Ökosystem berücksichtigen und darf nicht nur auf die Zielspezies ausgerichtet sein. Vielmehr sind eine Reduzierung des Beifangs und die Minimierung der Fischereieinflüsse auf die gesamten marinen Ökosysteme essentiell.
- Nur eine ökosystemverträgliche Fischerei („ecosystem based fishery“) kann tatsächlich als langfristig nachhaltig angesehen werden. Eine dahingehende Reform der heutigen Fischerei ist daher unabdingbar, um den Artenschwund im Meer zu bremsen und langfristig die Ökosysteme in unseren Meeren gesund zu erhalten. Gesunde Ozeane voller Leben und Artenvielfalt sind unerlässlich für die Nahrungsgewinnung und als Kohlenstoffsенke („carbon sink“) für die Begrenzung der Erderwärmung.
- Ökologisch nachhaltige Fischereiquoten entsprechend dem Vorsorgeprinzip, die ein dauerhaftes Erholen der Fischbestände ermöglichen.
- Eine ökosystemverträgliche, nachhaltige Fischerei ist jedoch niemals kompatibel mit besonders schädlichen Fangmethoden und Fangarten, die deshalb komplett einzustellen sind.¹
 - Bodenschleppnetze
 - Tiefseefischerei unter 400 m Tiefe

1.2. Selektive Fangmethoden und Schutzgebiete

- Auch andere Fangmethoden müssen zukünftig deutlich selektiver werden und dürfen die Ökosysteme weder zerstören noch wesentlich belasten.
- In Meeresschutzgebieten in denen Fischereiaktivitäten trotz des Schutzstatus noch zulässig sind, darf prinzipiell nur selektives Fanggerät wie Angelruten („pole & line“) oder Handleinen zum Einsatz kommen.
- Der Umfang von zusammenhängenden Meeresschutzgebieten ohne jede Beeinträchtigung („no take zones“) muss bis 2030 weltweit auf mindestens 30% des Ozeans erhöht werden und dabei sowohl Küstenregionen als auch große Teile der Hochsee umfassen.

¹ Hier sind v.a. industrielle Fischereien und deren Fangmethoden angesprochen. Wir sehen jedoch auch Treibnetze, Kiemennetze und Stellnetze als prinzipiell nicht umweltverträgliche Methoden an, die zukünftig eingestellt werden müssen. Diese Fangmethoden betreffen v.a. die Fischereien im globalen Süden und werden oftmals von den dortigen Küstenstaaten und sog. „artisanal fisheries“ betrieben.

1.3. „Ungewollter“ Beifang

- Ungewollter Beifang ist Schritt für Schritt kontinuierlich zu reduzieren, indem Beifangsvermeidungsstrategien und technische Verbesserungen hierzu erprobt, eingeführt und kontinuierlich weiter weiterentwickelt werden.
- Ungewollter Beifang **muss lückenlos dokumentiert** und berichtet werden. Sofern die Tiere noch leben, sind sie umgehend freizulassen, wobei bestmögliche Maßnahmen und Handhabung zur deren Freilassung gemäß den Bedürfnissen der verschiedenen Arten anzuwenden sind; entsprechende Empfehlungen gibt es für alle Fangmethoden und Beifang-Kategorien (z.B. Haie, Meeressäuger, Schildkröten, Seevögel).
- Insbesondere der Beifang an bedrohten Arten ist auf ein Minimum zu reduzieren, wobei der **Beifang von besonders bedrohten Arten² gegen Null gehen muss**.
- Für alle von der IUCN als bedroht³ eingestuftten Arten und/oder durch nationale oder internationale oder multilaterale Übereinkünfte⁴ geschützten Arten bedarf es wirkungsvoller Managementpläne, die den Erhalt bzw. Wiederaufbau deren Bestände auf ein vorindustrielles Niveau (zumindest auf die Bestandsgröße vor 1970) ermöglichen.
- Sowohl für die Zielspezies, **aber auch alle Arten die als Beifang von der Fischerei betroffen sind**, d.h. inklusive „beobachtetem Beifang“, „unbeobachtetem Beifang“ und Fang durch verlorengegangenes Fanggerät, oder anderweitig durch die Fischereiaktivitäten⁵ beeinträchtigte Arten, müssen verpflichtend Wiederaufbaupläne erstellt und umgesetzt werden.
- Dabei muss der Plan für die Erholung eines Bestandes folgende Kriterien erfüllen:
 - Die getroffenen Maßnahmen müssen die Erholung des Bestandes mit hoher Wahrscheinlichkeit und innerhalb des kürzest möglichen Zeitraumes ermöglichen und diese Wahrscheinlichkeit ist unter Berücksichtigung der artspezifischen biologischen Besonderheiten festzusetzen
 - Im Anschluss an die Erholung des Bestandes erfolgt ein langfristig nachhaltiges Management für diese Art.
- Fehlen wissenschaftlich basierte Referenzpunkte oder signifikante Bestandsmodelle für bestimmte Arten, so ist jeweils das Vorsichtsprinzip anzuwenden und diesem entsprechen die jeweiligen Maßnahmen unter Annahme des „Worst Case“ festzulegen.

² Beispiel: „critically endangered“ Nordkaperwale im Nordosten der USA und Kanadas; von dieser Art gibt es bereits heute nur noch ca. 400 Tiere. Fast jährlich sterben Tiere, weil sie sich in den Stellnetzen der Hummer- und Eismeerkrabbenfischerei verfangen. Hier muss z.B. eine andere Lösung zum Heben der Fangkörbe gefunden werden, die ohne Leinen auskommt – technische Lösungen diesbezüglich gibt es bereits.

³ IUCN Klassifizierung der Bedrohung „threatened“ umfasst die 3 Stufen der Bedrohung – „vulnerable“, „endangered“ und „critically endangered“.

⁴ Z.B. Convention of Migratory Species (CMS), assoziiertes Memorandum of Understanding (MOU), Convention for the International Trade of Endangered Species (CITES)

⁵ Hierzu gehören sowohl Einflüsse durch Geisternetze und verloren gegangenen Fanggerät („ghost gear“) sowie die Lebensraumzerstörung oder Umweltverschmutzung die durch die Fischereien verursacht werden – und auch jede Art von „unobserved bycatch“ oder unaccounted bycatch“ also dem Beifang, der nicht in den Logbüchern oder durch die Überwachung erfasst werden kann, wie z.B. die Mortalität von wieder freigelassenen Tieren einige Zeit nach ihrer Freilassung infolge des Stresses oder der Verletzungen, die durch den Beifang ausgelöst wurden.

- Dementsprechend müssen **für jeden Beifang maximal tolerierbare Mengen und entsprechende Mortalitätsraten⁶ pro Art und Gebiet** festgelegt werden. Diese Maximalmengen dürfen von der Fischerei nicht überschritten werden und müssen insbesondere bei besonders bedrohten Arten gegebenenfalls zur Einstellung der gesamten Fischerei in einem Gebiet bzw. zum Verbot des Fischens mit entsprechenden Fanggeräten führen.
- Wird ein (ungewollter) Beifang dennoch kommerziell vermarktet und trägt zum Einkommen einer Fischerei bei, so sind entsprechende Fangquoten festzulegen oder Anlandeverbote zu dessen effektiven Schutz zu erlassen und umzusetzen.

1.4. Transparenz und Überwachung

- Sämtliche industrielle Fischereien und deren Fangaktivitäten müssen zu einem hohen bis sehr hohen Grad an Transparenz und Überwachung verpflichtet werden. Dies muss durch eine **Kombination von menschlichen Beobachtern und elektronischen Überwachungssystemen (EMS) erfolgen**, die sowohl den Fang, als auch den Beifang, sowie den Zustand des Beifangs bei der Freilassung dokumentieren und illegale Aktivitäten verhindern können ohne die Beobachter dabei in Gefahr zu bringen.
- Die Fangaktivitäten aller Flotten müssen zu jedem Zeitpunkt transparent nachvollziehbar sein und alle Schiffe müssen zwingend und ununterbrochen ihre Position über AIS und VMS Systeme übermitteln.
- Illegale, Unregulierte und Undokumentierte Fischerei (IUU) muss international und von allen Regionalen Fischerei-Management-Organisationen (RFMOs) wirkungsvoll bekämpft und bei Verstößen konsequent und empfindlich bestraft werden.
- Haie und auch alle anderen Knorpelfische (Rochen, Chimären) müssen zwingend mit Fins Naturally Attached angelandet werden; das Abtrennen der Flossen auf See ist keinesfalls zulässig und sobald separate Flossen an Bord oder bei der Anlandung auftauchen, ist dies als Beweis für einen Verstoß gegen das Finning Verbot zu werten.
- Umladen („trans-shipment“) auf See von Haien ist unzulässig und alle Trans-shipment Aktivitäten müssen zu 100% durch Beobachter und ein etabliertes EMS (electronic monitoring system) überwacht werden.

2. **Mindestanforderungen für die Verbesserung von einzelnen Fangmethoden**

Diese Forderungen für einzelne Fangmethoden haben wir bisher für diejenigen industriellen Fangmethoden erstellt durch die Haie – gewollt oder ungewollt - besonders beeinträchtigt werden. Diese Liste wird jedoch zukünftig um weitere Fangmethoden erweitert werden und auch neben den kurzfristigen Verbesserungsmaßnahmen für die Langleinenfischerei und die Ringwadenfischerei dann Langzeitperspektiven enthalten.

⁶ Bei der Mortalitätsrate ist sowohl der dokumentierte Beifang toter Tiere, als auch der unbeobachtete Beifang, d.h. die Sterblichkeitsrate von Tieren, die durch die Fischereiaktivitäten unwissentlich verletzt und getötet werden, oder die nach Freilassung infolge der Fischereiaktivitäten sterben, zu berücksichtigen.

2.1. Mindestanforderungen für die Verbesserung der Langleinenfischerei – umzusetzen bis spätestens Ende 2022

- Leinenlänge und Anzahl Haken pro Set sind zu begrenzen.
- Technische Modifikationen einsetzen, um Haibefang zu vermeiden und die Überlebenschancen der Haie zu verbessern: z.B.
 - Monofilament
 - Rundhaken
 - Verbot von Stahlvorfächern („shark wires“ oder „shark lines“)
- Kein Tintenfisch als Köder um Beifang an Haien zu reduzieren.
- Schließung von „pelagic hot spots“ für die Fischerei – räumlich und oder zeitlich.
- Anteil an unabhängigen Beobachtern muss mindestens auf 20% erhöht werden.
- Zwingende Ausstattung und Übermittlung von AIS und VMS.
- 100% Kontrolle im Hafen bei allen Anlandungen von Haien
- Einführung eines erprobten EMS.
- Reporting des gesamten Beifangs inkl. „Rückwurf von lebenden Tieren“ und Rückwurf von toten Tieren“ pro Art.
- Die Lebendfreilassung von ungewolltem Beifang an Haien soll möglichst noch vor dem Einholen der Leinen erfolgen, indem die Leinen von Bord aus möglichst nah am Tier gekappt werden, ohne die Tiere an Bord zu holen. Sind Haie bereits an Bord befindlich, sind sie unter Anwendung bestmöglicher Praktiken zu ihrer Behandlung und unter Berücksichtigung der Sicherheit für die Crew möglichst umgehend und schonend wieder freizulassen.

2.2. Mindestanforderungen zu den Verbesserungen für die Ringwadenfischerei mit „Fischsammlern“ – umzusetzen bis spätestens Ende 2022

2.2.1. FAD Management

- Wissenschaftlich basierte Limits für umhertreibende Fischsammler (drifting Fish Aggregating Devices, dFADs) müssen durch Managementmaßnahmen eingeführt werden (Grenzwerte für Gesamtanzahl an FADs pro Gebiet, Anzahl an FADs die jährlich pro Fangschiff oder –flotte zu Wasser gelassen werden und Anzahl an Fangaktivitäten („sets“) mit Hilfe dieser Fischsammler).
- Es ist eine vollständig transparente FAD-Bergungs- und Rückholpolitik zu implementieren, um Meeresmüll und Strandungen von verlorengegangenen Fischsammlern zu reduzieren.
- Effektive und durchsetzbare Sperrungen für den Betrieb von umhertreibenden FADs sind einzuführen, einschließlich zeitlicher und räumlicher Sperrungen zum Schutz von z.B. ETP/Megafauna-Hotspots und von Kinderstuben der Haie; während dieser Zeit sind die dFADs aus dem Wasser zu nehmen und dürfen nicht weiter umhertreiben.
- Regeln für den Besitz von und das Eigentum an FADs einführen, um so die lebenslange (nicht übertragbare) Verantwortung des Eigentümers für seine dFADs und die durch sie verursachten Schäden sicherzustellen.
- 100%ige Überwachung der Fangschiffe und aller Aktivitäten (inklusive des Trans-Shipments und der Anlandung) durch eine Kombination von menschlichen Beobachtern **und** elektronischer Überwachungssysteme.

- Beinahe-Echtzeit-Meldung der elektronischen Daten über den Einsatz von treibenden FADs (Transponderspuren von FAD-Bojen und Echolot-Schätzungen der Biomasse), sowie die unabhängige Überprüfung und Berichterung dieser Daten.

2.2.2. Beifang-Reduzierung

- Ab Ende 2021 dürfen nur noch solche dFAD-Konstruktionen verwendet werden, die ohne jegliche Netzelemente und/oder Maschengewebe als Bestandteil des Floßes und der Unterwasserstruktur auskommen. Dies ist essentiell um sicherzustellen, dass alle dFADs über ihre gesamte Lebensdauer hinweg keine Gefahr darstellen dass sich Haie, Meeressäuger oder Schildkröten darin verfangen können; die Verwendung von einfacheren/kleineren dFAD-Strukturen ist zu begrüßen.
- Bis Ende 2022 müssen alle Konstruktionen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, aus dem Wasser entfernt werden (Beweis für deren Entfernung muss vorgelegt werden, bevor neue FADs eingesetzt werden dürfen).
- Ab Ende 2022 dürfen nur noch vollständig biologisch abbaubare Materialien für den Bau von dFADs verwendet werden; diese Materialien müssen unter normalen Umweltbedingungen innerhalb von 12-18 Monaten zu 100% biologisch abbaubar sein.
- Fischereien müssen wissenschaftlich fundierte, sichere Handhabungs- und Freilassungspraktiken für Meeresschildkröten, Haie, Rochen und Meeressäugtiere anwenden. Neue Werkzeuge/Technologien für die sichere Lebendfreilassung von gefährdeten Arten sind zu testen, sobald solche verfügbar sind (z.B. zwingender Einbau/ Nachrüstung von Ringwaden Fangschiffen mit zusätzlichen Fließbändern zum schnellen und schonenden Rücktransport von Beifang von Deck ins Meer).
- Bessere Beifangsvermeidungs-Maßnahmen für Seidenhaie und andere Nicht-Zielarten (z. B. Meeresschildkröten) entwickeln und einführen (z. B. Überprüfung des Ausmaßes an potenziellem Beifang an bedrohten Arten, die sich unter dem dFAD befinden, bevor die Ringwadennetze um ein FAD ausgelegt werden; dies kann z.B. mit Hilfe von Kamerasystemen in Kombination mit Echo-Soundern oder mittels anderer Technologien erfolgen, sobald solche verfügbar werden).
- Verbot des vorsätzlichen Auslegens der Ringwadennetze um Walhaie und Wale.
- Einführung wissenschaftlich fundierter Mortalitätsgrenzen für bedrohten Beifang unter Berücksichtigung der kollektiven Auswirkungen der gesamten Fischerei in einem Gebiet auf diese Arten und Festlegung verpflichtende, artspezifische Ziele für die Reduzierung dieses Beifangs in der Ringwadenfischerei mit dFADs unter Anwendung des Vorsichts-Prinzips. Dies sollte für Seidenhaien und Hochseeweißspitzenhaien bereits in 2022 begonnen werden, da diese Arten besonders als Beifang durch diese Fangmethode betroffen sind.